

Sozialversicherungen in der Praxis

Das Wichtigste für Nichterwerbstätige

Gültig ab 1. Januar 2024

SVA Zürich



Inhalt

- 1** Als Nichterwerbstätige beitragspflichtig
- 2** Frühpensioniert
- 3** Kein Arbeitslosentaggeld mehr
- 4** Krankentaggeld oder IV-Rente beziehen
- 5** Geschieden oder verwitwet
- 6** Sozialhilfe beziehen
- 7** Im Studium
- 8** Auf Weltreise
- 9** Höhe der AHV-Beiträge
- 10** AHV-Rente
- 11** Prämienverbilligung, Familienzulagen
- 12** Öffentlicher Kundendienst

Willkommen bei der SVA Zürich

Die SVA Zürich ist das Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im und für den Kanton Zürich. Unsere bekanntesten Produkte sind AHV, IV, EO, Prämienverbilligung, Familienzulagen, Mutterschafts- wie auch Vaterschaftsentschädigung und die Ergänzungsleistungen.

In dieser Broschüre zeigen wir Ihnen auf, was wir alles für Sie tun können. Verschaffen Sie sich einen Überblick über unsere Leistungen und nutzen Sie unser Angebot. Wenn Fragen offenbleiben – wir sind für Sie da.

Möchten Sie die SVA Zürich besser kennenlernen? Dann empfehlen wir Ihnen unseren Unternehmensfilm. Folgen Sie unserem Hausabwart Rolf Huber auf seinem Rundgang durch die SVA Zürich:

www.svazurich.ch/portrait

1

Als Nichterwerbstätige beitragspflichtig

Alle Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 20 und 64/65 Jahren ohne Lohn

Die AHV ist eine obligatorische Sozialversicherung. Sie ersetzt nach der Pensionierung einen Teil des Lohnes. Versichert sind alle Menschen, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten. Wer in der Schweiz wohnt und keiner bezahlten Arbeit nachgeht, gilt als nichterwerbstätig. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach dem 20. Geburtstag und dauert bis zum Erreichen des Referenzalters (Männer 65, Frauen 64 Jahre). Ab 2025 steigt das Referenzalter für Frauen schrittweise auf 65 Jahre:

Jahrgang 1960: 64 Jahre

Jahrgang 1961: 64 Jahre + 3 Monate

Jahrgang 1962: 64 Jahre + 6 Monate

Jahrgang 1963: 64 Jahre + 9 Monate

Jahrgang 1964 und jünger: 65 Jahre

Es ist wichtig, die AHV-Beiträge lückenlos zu bezahlen. Jedes fehlende Beitragsjahr kann später zu einer Kürzung der AHV-Rente oder der IV-Rente führen.

Keinen oder nur wenig Lohn – dafür gibt es viele Gründe: Vielleicht haben Sie sich für die Frühpensionierung entschieden. Oder Sie müssen unfreiwillig auf Arbeit und Lohn verzichten, aus gesundheitlichen Gründen oder weil Sie schon länger auf Stellensuche sind. Vielleicht gehört Ihre Zeit ganz der Familie und dem Haushalt. Auch möglich: Sie machen eine Ausbildung oder sind auf Weltreise. In dieser Broschüre haben wir die Informationen nach den häufigsten Situationen zusammengestellt.

Zur besseren Lesbarkeit schreiben wir von AHV-Beiträgen. Gemeint sind die Gesamtbeiträge an AHV, IV und EO. Die Bestimmungen für Verheiratete gelten sinngemäss auch für eingetragene Partnerinnen und Partner.

2

Frühpensioniert

Warum Sie noch AHV-Beiträge bezahlen müssen

Unabhängig davon, ob Sie eine Überbrückungsrente der beruflichen Vorsorge erhalten oder die AHV-Rente vorbeziehen: Bis zum Referenzalter sind Sie beitragspflichtig. Fehlende Beitragsjahre können dazu führen, dass Ihre AHV-Rente gekürzt wird. Melden Sie sich bei uns. Dann prüfen wir Ihre Situation.

3

Kein Arbeitslosen-Taggeld mehr

Weshalb Sie trotzdem AHV-Beiträge bezahlen müssen

Vom Taggeld der Arbeitslosenversicherung wurden Ihnen AHV-Beiträge abgezogen. Ohne Taggeld fehlen nun auch die AHV-Beiträge. Weil Sie bis zum Referenzalter weiterhin beitragspflichtig sind, drohen Beitragslücken. Fehlende Beitragsjahre können dazu führen, dass später Ihre AHV-Rente gekürzt wird. Melden Sie sich bei uns, damit wir Ihre Situation prüfen können.

«Heirat, Scheidung oder Verwitwung können Folgen haben für Ihre Beitragspflicht. Informieren Sie uns auch über wesentliche Änderungen Ihrer finanziellen Situation.»

4

Krankentaggeld oder IV-Rente beziehen

Ohne AHV-Beiträge riskieren
Sie eine Kürzung der AHV-Rente

Von Kranken- oder Unfalltaggeld werden Ihnen keine AHV-Beiträge abgezogen. Wenn Sie längere Zeit Taggeld beziehen, entsteht möglicherweise eine Beitragslücke. Jedes fehlende Beitragsjahr kann später zur Kürzung der AHV-Rente führen. Melden Sie sich bei uns, damit wir Ihre Situation prüfen können.

Auch von der IV-Rente werden keine AHV-Beiträge abgezogen. Sie sind jedoch weiterhin bis zum Referenzalter beitragspflichtig. Wir erfahren nicht automatisch, dass Sie eine IV-Rente erhalten. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich bei uns melden.

5

Geschieden oder verwitwet

Bei tiefem Lohn droht eine
Kürzung der AHV-Rente

Ohne Lohn waren Sie von eigenen AHV-Beiträgen befreit, sofern Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner genügend Beiträge für zwei leistete. Mit Scheidung oder Verwitwung ist die Befreiung aufgehoben. Von Unterhaltszahlungen und Witwen- oder Witwerrenten werden keine AHV-Beiträge abgezogen. Ohne ausreichendes Arbeits-einkommen drohen Ihnen deshalb Beitrags-lücken, die später zu einer Kürzung der AHV-Rente führen können. Melden Sie sich bei uns. Dann prüfen wir Ihre Situation.

6

Sozialhilfe beziehen

Ihre AHV-Beiträge bezahlt die Gemeinde

Wer in der Schweiz wohnt, ist bei der AHV obligatorisch versichert und beitragspflichtig. Die AHV-Beiträge der Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe bezahlt die Wohngemeinde. Anfang Jahr schicken wir Ihnen eine Vorinformation zur Beitragsrechnung. Sie brauchen nichts zu unternehmen. Die Rechnung erhalten Sie von uns im Dezember. Leiten Sie sie bitte gleich an Ihre Beraterin, Ihren Berater im Sozialamt weiter. Informieren Sie bitte auch uns, damit wir wissen, dass Ihr Sozialamt zuständig ist.

7

Im Studium

Vermeiden Sie Beitragslücken, die zu einer gekürzten AHV-Rente führen können

Wenn Sie im betreffenden Kalenderjahr keiner bezahlten Arbeit nachgegangen sind, bezahlen Sie pauschal den AHV-Mindestbeitrag: 514 Franken im Jahr, plus 25.70 Franken Verwaltungskosten. Diese Regelung gilt bis und mit dem Kalenderjahr, in dem Sie 25 werden. Danach hängt der Beitrag von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen ab (siehe Ziffer 9). Wenn Sie erwerbstätig waren, rechnen wir Ihnen auf Wunsch Ihre Lohnbeiträge an.

Jährlicher Online-Fragebogen

Studieren Sie im Kanton Zürich, sind wir für Sie zuständig, unabhängig von Ihrem Wohnort. Damit wir Ihre AHV-Beiträge berechnen können, senden wir Ihnen jeweils im Frühling per E-Mail den personalisierten Link zu unserem Online-Fragebogen für das Vorjahr. Füllen Sie ihn auf jeden Fall und innert der angegebenen Frist aus, auch wenn Sie erwerbstätig waren. Lohnausweise können Sie gleich vom Smartphone, Tablet oder Laptop hochladen.

AHV-Kontoauszug bestellen

Ein Tipp fürs Berufsleben: Lücken bei den AHV-Beiträgen können zu einer Rentenkürzung führen. Bestellen Sie deshalb alle drei bis fünf Jahre einen Auszug aus Ihrem AHV-Konto. Kontrollieren Sie, ob die eingetragenen Einkommen mit dem Bruttolohn auf dem Lohnausweis übereinstimmen. Der AHV-Kontoauszug ist kostenlos und online zu bestellen.

www.svazurich.ch/ik

Militärdienst, Zivildienst

Wenn Sie erwerbstätig sind oder waren, schicken Sie die Meldekarte für den Erwerbsersatz dem Arbeitgeber, andernfalls uns.

www.svazurich.ch/eo

Im Ausland arbeiten

Ob die Beitragspflicht auch bei einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland bestehen bleibt, hängt von verschiedenen Faktoren wie Nationalität und Erwerbsort ab. Wir beraten Sie gerne.

Ausbildung beenden oder für länger unterbrechen

Fragen Sie bei unserer Ausgleichskasse nach, ob eine Anmeldung für Nichterwerbstätige notwendig wird. Wir klären im Gespräch mit Ihnen, ob die AHV-Beitragspflicht für das Jahr erfüllt ist oder nicht. Erhalten Sie die Prämienverbilligung von uns? Melden Sie uns bitte den Abschluss, Abbruch oder Unterbruch (länger als 6 Monate) der Ausbildung. Am besten online:

www.svazurich.ch/studium

8

Auf Weltreise

Ohne Wohnsitz im Ausland bleiben Sie AHV-beitragspflichtig

Nachdem Sie sich aus der Schweiz abgemeldet haben, sind Sie hier nicht mehr steuerpflichtig. Bei der AHV bleiben Sie aber obligatorisch versichert, solange Sie nicht im Ausland Wohnsitz nehmen. Umgekehrt gilt: Damit Sie obligatorisch versichert bleiben können, bitten wir Sie periodisch um Reisebelege. Sobald Sie im Ausland arbeiten oder dort Wohnsitz nehmen, sind Sie nicht mehr obligatorisch versichert. Leben Sie ausserhalb der EU/EFTA, können Sie sich unter Umständen freiwillig bei AHV und IV versichern. Beachten Sie die Anmeldefrist.

www.svazurich.ch/freiwillig

9

Höhe der AHV-Beiträge

Je nach persönlicher Situation

Studierende bis 25 Jahre sowie Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe bezahlen pauschal den Mindestbeitrag: 514 Franken im Jahr, plus 25.70 Franken Verwaltungskosten.

Bei anderen Nichterwerbstätigen hängt der Beitrag von der finanziellen Situation ab: vom Vermögen und vom Renteneinkommen (oder Ersatzeinkommen). Hier ein nicht abschliessender Überblick:

Als Vermögen zählen:

- Sparkonten
- Wertpapiere
- Liegenschaften (zum Repartitionswert)

Als Renteneinkommen zählen:

- Renten und Pensionen (ausgenommen: Renten und Leistungen der IV sowie Ergänzungsleistungen zur AHV/IV)
- Alimente (ausgenommen: Alimente für Kinder)
- Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen
- Überbrückungsrenten der beruflichen Vorsorge
- Stipendien

- regelmässige Zuwendungen Dritter
- ausländisches Arbeitseinkommen der Ehepartnerin oder des Ehepartners

Bei Verheirateten ist jeweils die Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens massgebend.

Nutzen Sie unseren Online-Rechner

Wie hoch ist der AHV-Jahresbeitrag, mit dem Sie rechnen müssen? Mit unserem Online-Rechner können Sie ihn einfach kalkulieren.

www.svazurich.ch/rechnerNE

Lohnbeiträge rechnen wir an

Haben Sie während des Jahres Lohn erhalten, von dem AHV-Beiträge abgezogen worden sind? Schicken Sie uns eine Kopie des Lohnausweises. Wir rechnen Ihnen dann die Lohnbeiträge an, damit Sie weniger Nichterwerbstätigen-Beiträge zu bezahlen haben.

Beitragsrechnung:

Vermeiden Sie Verzugszinsen

Jeweils Anfang Dezember erhalten Sie von uns die Beitragsrechnung für das laufende Jahr. Ist Ihr Beitrag höher als der Mindestbeitrag, ist die Rechnung erst provisorisch. Die definitive Rechnung können wir in diesem Fall erst ausstellen, nachdem das kantonale Steueramt uns Ihre Steuereinkommen gemeldet hat.

Bezahlen Sie die Beitragsrechnung jeweils bis zum 10. des Folgemonats – so vermeiden Sie Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung (5 Prozent).

Auf Anfrage prüfen wir Ratenzahlung

Ist es Ihnen nicht möglich, die Rechnung auf einmal zu bezahlen? Fragen Sie uns nach einer Ratenzahlung.

Informieren Sie uns, wenn sich etwas ändert

Heirat, Scheidung oder Verwitung können Folgen haben für Ihre Beitragspflicht. Informieren Sie uns auch über wesentliche Änderungen Ihrer finanziellen Situation (Renteneinkommen und Vermögen). Wenn Sie oder Ihre Ehepartnerin, Ihr Ehepartner eine Erwerbsarbeit aufnehmen, reduzieren sich Ihre Nichterwerbstätigen-Beiträge oder fallen unter Umständen ganz weg.

10

AHV-Rente

Ihre AHV-Beiträge sind die Grundlage für Ihre AHV-Rente. Die Höhe der Rente hängt ab von den bezahlten Beiträgen und der Zahl der Beitragsjahre. Der Rentenrechner auf unserer Website zeigt Ihnen auf, mit welcher Rente Sie ungefähr rechnen können.

www.svazurich.ch/escal

Früher beziehen

Sie können die Rente nach dem 63. Geburtstag ab einem frei gewählten Monat beziehen, also bis zu zwei Jahre vor dem Referenzalter. Es ist auch möglich, nur einen Teil der Rente früher zu beziehen. Mehr dazu:

www.svazurich.ch/rente

Rechtzeitig anmelden

Schicken Sie uns Ihren Antrag vier bis sechs Monate vor der Pensionierung. Ausnahme: Bezieht Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner bereits eine Rente von einer anderen Ausgleichskasse, ist jene Ausgleichskasse auch für die Berechnung Ihrer Rente zuständig.

www.svazurich.ch/altersrente

Betreuungsgutschriften beantragen

Haben Sie Verwandte mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung gepflegt? In diesem Fall haben Sie Anspruch auf Betreuungsgutschriften.

www.svazurich.ch/gutschriften

Internationale Rentenberatungstage nutzen

Sie haben früher in Deutschland, Österreich oder Liechtenstein gearbeitet? Expertinnen und Experten aus unseren Nachbarländern informieren Sie einmal im Jahr in der SVA Zürich über Ihren Rentenanspruch aus dem Ausland.

www.svazurich.ch/beratungstage

11

Prämienverbilligung, Familienzulagen

Individuelle Prämienverbilligung

Wer in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, erhält einen finanziellen Beitrag an die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung. Ob Sie Anspruch auf Prämienverbilligung haben, hängt von Ihren Steuerfaktoren ab. Wir stellen Ihnen im Sommer das Antragsformular für das Folgejahr zu. Wenn Sie Ergänzungsleistungen beziehen, erhalten Sie kein Antragsformular. Wir überweisen die Prämienverbilligung für Sie und Ihre Familie direkt an die Krankenkasse.

www.svazurich.ch/ipv

Anspruch prüfen

Sie haben kein Antragsformular erhalten? Mit unserem Online-Rechner können Sie Ihren Anspruch schnell und einfach prüfen.

www.svazurich.ch/ipvrechner

Familienzulagen

Nichterwerbstätige Mütter und Väter können Familienzulagen beantragen. Ist der andere Elternteil erwerbstätig, muss aber er die Zulagen beziehen. Beachten Sie die Voraussetzungen.

www.svazurich.ch/zulagenNE

12

Öffentlicher Kundendienst

Unsere Sozialversicherungsprodukte sind komplex. Deshalb ist uns die persönliche Beratung wichtig. Wir sind für Ihre Fragen und Anliegen da.

Ohne Voranmeldung

Wir haben von Montag bis Freitag, 8 bis 17 Uhr durchgehend für Sie geöffnet: Röntgenstrasse 17. Sie erreichen uns mit dem Bus 32 (Haltestelle «Röntgenstrasse») oder zu Fuss in rund zehn Minuten ab Hauptbahnhof Zürich. Oder Rufen Sie uns an: Wir beantworten Ihre Fragen unter 044 448 58 60.

«Es ist wichtig, die AHV-Beiträge lückenlos zu bezahlen. Jedes fehlende Beitragsjahr kann später zu einer Kürzung der AHV- oder der IV-Rente führen.»

SVA Zürich

SVA Zürich

Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen

Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich

www.svazurich.ch